

Der Senator für Kultur

bearbeitet von:
Rose Pfister/
Heide Bremicker
☎ 361-5776/2744

07.11.2014

Vorlage Nr. 121
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(staatlich)
am **9. Dezember 2014**

Satzungsänderung der Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung

A Problem

Die Satzung der Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung in der bisher geltenden Fassung vom 08. Oktober 1981 entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. In folgenden Punkten ist eine Anpassung erforderlich:

- Die Preisgelder für den Literaturpreis in Höhe von 10.000 DM und für den Förderpreis in Höhe von 5.000 DM wurden ab 1991 auf 30.000 DM für den Literaturpreis und auf 10.000 DM für den Förderpreis erhöht. Im Jahr 2005 wurden nach Zusage der ÖVB, den Förderpreis befristet mit 6.000 Euro jährlich zu fördern, die jeweiligen Preise erneut auf 20.000 Euro für den Literaturpreis und auf 6.000 Euro für den Förderpreis angehoben.
- Die jährliche Zuwendung für Preisgelder und literarische Veranstaltungen der Stifterin an die Stiftung betrug laut Satzung 25.000 DM. Die Geschäftsführung der Stiftung und die Organisation der Preisverleihung oblagen dem Senator für Kultur. Nach dem Wegfall von Personalkapazitäten in der Kulturabteilung wurden diese Aufgaben ab 2002 der Leitung der Stadtbibliothek Bremen übertragen. Zur Vergütung entsprechender Leistungen wurde die Gesamtzuwendung der Stifterin an die Stiftung angehoben.
- Die Beschränkung der Preisverleihung auf „nur im Druck erschienene Werke“ ist nicht mehr zeitgemäß und bedarf der Erweiterung auf die neue E-Book-Publikationstechnologie.

Die Deputation für Kultur wurde zuletzt am 13.09.2011 mit der Änderung der Satzung der Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung befasst. Aus haushaltsrechtlichen Gründen wurde der Satzungsentwurf, der damals der Deputation am 13.09.2011 vorgelegt wurde, nicht rechtskräftig und wurde überarbeitet.

B Lösung

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung kann eine Satzungsänderung nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorgenommen werden. Die entsprechende Vorstandssitzung fand am 15.10.2014 statt. Der vom Vorstand unterschriebene Entwurf der Satzungsänderung ist als Anlage 1 beigefügt.

Folgende wesentliche Änderungen der Satzung sind beabsichtigt:

- Die Preisgelder werden auf die aktuelle Höhe von 20.000 Euro für den Bremer Literaturpreis und auf 6.000 Euro für den Förderpreis angepasst. Mit der Anpassung der Preisgel-

der gibt die Freie Hansestadt Bremen der Bedeutung des Preises, eines der renommiertesten deutschsprachigen Literaturpreise, auch finanziell ein entsprechend angemessenes Gewicht. Die Nennung der Höhe der Preisgelder in der Satzung ist üblich, da sich die Bedeutung des Preises in der Höhe des Preisgeldes abbildet.

- Die Stifterin verpflichtet sich, der Stiftung jährlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Vergabe der Literaturpreise und für die Durchführung der Literarischen Woche einschließlich Verwaltungs- und Geschäftskosten erforderlich sind.
- Die bislang in der Satzung geregelte Zusammensetzung des Kollegiums für die Jurysitzung wird zukünftig in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand gibt. Die satzungsmäßigen Vorgaben werden minimiert.
- Die Beschränkung der Preisverleihung auf „nur im Druck erschienene Werke“ wird aufgehoben und auf die neue E-Book-Publikationstechnologie erweitert.

Eine detaillierte Zusammenstellung der einzelnen Änderungen ist als Anlage 2 beigefügt. Die Änderungsvorschläge sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG) ist bei Satzungsänderungen zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Stifterin ist die Freie Hansestadt Bremen. Die Zustimmung zur Satzungsänderung ist daher durch Senatsbeschluss einzuholen.

C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Stifterin verpflichtet sich, der Stiftung jährlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Vergabe der Literaturpreise und für die Durchführung der Literarischen Woche einschließlich Verwaltungs- und Geschäftskosten erforderlich sind. Im Haushalt 2014 und 2015 stehen jeweils 59.680 € zur Verfügung. Aufgrund der Satzungsänderung ist die einmalige Beantragung einer Verpflichtungsermächtigung als Bedingung der dauerhaften Förderung erforderlich.

Die Vorlage weist keine geschlechtsspezifischen Aspekte auf.

D Beschlussvorschlag

1. Die Deputation für Kultur nimmt den Entwurf der Satzungsänderung der Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung zur Kenntnis und bittet den Senator für Kultur, eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung zu beantragen.
2. Die Deputation für Kultur bittet den Senat, entsprechend der Vorlage des Senators für Kultur der Satzungsänderung der Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung zuzustimmen.

Anlagen

Anlage 1: Satzungsänderung

Anlage 2: Gegenüberstellung der Satzungen

ENTWURF

Stand: 07.10.2014

Satzung der Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung

§ 1

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung und Förderung kultureller Aufgaben, die sie sich aus eigener Initiative setzt oder die ihr von Seiten des Landes übertragen werden.
- (2) Die Stiftung vergibt jährlich den mit 20.000 Euro dotierten Bremer Literaturpreis. Der Preis wird nur an deutschsprachige Autorinnen und Autoren und nur für Werke verliehen, die publiziert sind oder, falls es sich um Bühnenwerke handelt, im Bühnenmanuskript vorliegen. Bei der Auswahl ist ein einzelnes Werk und nicht das Gesamtschaffen zu bewerten.
- (3) Die Stiftung vergibt darüber hinaus am selben Datum jährlich einen mit 6.000 Euro dotierten Förderpreis. Er dient der Förderung des literarischen Nachwuchses und wird unter denselben Bedingungen wie der Bremer Literaturpreis an junge, deutschsprachige Autorinnen und Autoren vergeben.
- (4) In der Woche der Vergabe der Literaturpreise fördert die Stiftung im Rahmen einer „Literarischen Woche“ Autorenlesungen und andere Veranstaltungen im Kontext eines speziellen literarischen Themas.

§ 3

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Andere als die genannten ideellen Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beauftragen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die der Senat der Freien Hansestadt Bremen für die Dauer von fünf Jahren beruft. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

(1) Die Stiftung verfügt über ein von der Stifterin übergebenes Stiftungsvermögen in Höhe von 7.158 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist ertragbringend anzulegen.

(3) Für die Erfüllung des Stiftungszwecks sind die Erträge des Vermögens und Zuwendungen zu verwenden. Die Stifterin verpflichtet sich, der Stiftung jährlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Vergabe der Literaturpreise und für die

Durchführung der Literarischen Woche einschließlich Verwaltungs- und Geschäftskosten erforderlich sind. Die Stiftung ist gehalten, die Stiftungsmittel durch eigene Einnahmen zu ergänzen.

(4) Die Stiftung darf keine Zahlungen leisten und keine Zahlungsverpflichtungen eingehen, die nicht durch Erträge und Zuwendungen gemäß Absatz 3 gedeckt sind.

§ 8

(1) Die Satzung kann nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder geändert werden. Die Änderung der Satzung kann auch im Umlaufverfahren beschlossen werden. Zur Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.

(3) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Künstlerförderung zu verwenden hat.

in
R. Lison
Stiftung

HB, 15.10.2014

**Satzung der
Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung**

**Änderungsentwurf
Stand 07.10.2014**

**Stand vom 08. Oktober 1981
zusammengeführt aufgrund der Fassung vom 27. Juni 1978
und der Bestätigung der Genehmigung der Satzungsänderung
vom 08. Oktober 1981**

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung und Förderung kultureller Aufgaben, die sie sich aus eigener Initiative setzt oder die ihr von Seiten des Landes übertragen werden.

(2) Die Stiftung vergibt jährlich den mit ~~40.000,— DM~~ dotierten Literaturpreis. Der Preis wird nur deutschsprachigen ~~Dichtern und Schriftstellern~~ und nur für Werke verliehen, die im ~~Druck erschienen~~ sind oder, falls es sich um Bühnenwerke handelt im Bühnenmanuskript vorliegen. Bei der Auswahl ist ein einzelnes Werk und nicht das Gesamtschaffen zu bewerten.

(3) Die Stiftung vergibt ~~darüber hinaus~~ jährlich einen mit ~~5.000,—~~

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf-Alexander-Schröder-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung und Förderung kultureller Aufgaben, die sie sich aus eigener Initiative setzt oder die ihr von Seiten des Landes übertragen werden.

(2) Die Stiftung vergibt jährlich den mit **20.000 Euro** dotierten **Bremer** Literaturpreis. Der Preis wird nur **an** deutschsprachige **Autorinnen und Autoren** und nur für Werke verliehen, die **publiziert** sind oder, falls es sich um Bühnenwerke handelt, im Bühnenmanuskript vorliegen. Bei der Auswahl ist ein einzelnes Werk und nicht das Gesamtschaffen zu bewerten.

(3) Die Stiftung vergibt **darüber hinaus am selben Datum**

DM dotierten Literatur-Förderpreis. Er dient der Förderung des literarischen Nachwuchses und wird an junge, deutschsprachige Autoren vergeben.

(4) In der Woche der Vergabe der Literaturpreise fördert die Stiftung Autorenlesungen und andere literarische Veranstaltungen.

§ 3

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Andere als die genannten ideellen Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

jährlich einen mit **6.000 Euro** dotierten Förderpreis. Er dient der Förderung des literarischen Nachwuchses und wird **unter denselben Bedingungen wie der Bremer Literaturpreis** an junge, deutschsprachige **Autorinnen und** Autoren vergeben.

(4) In der Woche der Vergabe der Literaturpreise fördert die Stiftung **im Rahmen einer „Literarischen Woche“** Autorenlesungen und andere Veranstaltungen **im Kontext eines speziellen literarischen Themas.**

§ 3

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Andere als die genannten ideellen Zwecke verfolgt die Stiftung nicht.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand als ~~Verwaltungsorgan,~~
2. ~~Kollegien, die für jede der von der Stiftung wahrgenommenen Aufgaben besonders berufen werden.~~

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die der Senat der Freien Hansestadt Bremen für die Dauer von fünf Jahren beruft. Er ~~faßt~~ seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 der Abgabenordnung für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beauftragen.

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organ der Stiftung **ist** der Vorstand.

§ 6

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die der Senat der Freien Hansestadt Bremen für die Dauer von fünf Jahren beruft. Er **fasst** seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte **die Vorsitzende oder** den Vorsitzenden und **die Geschäftsführerin oder** den Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch **seine Vorsitzende oder** seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch **die Geschäftsführerin oder** den Geschäftsführer. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt.

~~§ 7~~

~~(1) Für jede der Stiftung übertragene Aufgabe beruft der Vorstand ein Kollegium.~~

~~(2) Das Kollegium für die Literaturpreise besteht aus vier berufenen Mitgliedern und den jeweiligen letzten Preisträgern.~~

~~(3) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt 5 Jahre.~~

~~(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand unverzüglich einen Nachfolger für die Amtszeit des Ausgeschiedenen.~~

~~(5) Die Preisrichter sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen erstattet.~~

~~§ 8~~

~~(1) Die Kollegien beraten und beschließen über die ihnen übertragene Aufgabe gemeinsam mit dem Vorstand.~~

~~(2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstandes.~~

~~(3) Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mehr als die~~

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

~~Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Beschlüsse über Fördermaßnahmen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden.~~

~~(4) Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen nicht gefördert oder ausgezeichnet werden.~~

§ 9

~~(1) Die Stifterin übergibt der Stiftung 14.000,-- DM als Stiftungsvermögen. Sie verpflichtet sich ferner, ihr jährlich für Zwecke der Literaturpreise und literarischer Veranstaltungen DM 25.000,-- zur Verfügung zu stellen.~~

~~(2) Das Stiftungsvermögen nach Abs. 1 Satz 1 soll möglichst unangetastet bleiben.~~

~~Für die Stiftungszwecke sind in erster Linie seine Erträgnisse und weitere Zuwendungen an die Stiftung zu verwenden.~~

§ 7

(1) Die Stiftung verfügt über ein von der Stifterin übergebenes Stiftungsvermögen in Höhe von 7.158 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist ertragbringend anzulegen.

(3) Für die Erfüllung des Stiftungszwecks sind die Erträge des Vermögens und Zuwendungen zu verwenden. Die Stifterin verpflichtet sich, der Stiftung jährlich die Mittel zur Verfügung zu stellen, die für die Vergabe der Literaturpreise und für die Durchführung der Literarischen Woche einschließlich Verwaltungs- und Geschäftskosten erforderlich sind. Die Stiftung ist gehalten, die Stiftungsmittel durch eigene Einnahmen zu ergänzen.

(4) Die Stiftung darf keine Zahlungen leisten und keine Zahlungsverpflichtungen eingehen, die nicht durch Erträge und Zuwendungen gemäß Absatz 3 gedeckt sind.

§ 10

(1) Die ~~Verfassung~~ kann nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder geändert werden. Zur Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(2) ~~Wird die Stiftung aufgelöst, aufgehoben oder entfällt ihr bisheriger Zweck, fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land) mit der Auflage, es für die Künstlerförderung zu verwenden.~~

§ 8

(1) Die **Satzung** kann nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder geändert werden. **Die Änderung der Satzung kann auch im Umlaufverfahren beschlossen werden.** Zur Auflösung der Stiftung bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.

(3) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Künstlerförderung zu verwenden hat.